
Die staatliche Förderung familiärer Gewalt an Kindern*

Detlev Frehsee
Universität Bielefeld

Mit wachsendem Erkenntnisstand erweist sich immer deutlicher, daß sich Gewalt an Kindern nicht als Marginalität abtun läßt, vielmehr vor allem dem vermeintlichen Schonraum der Familie zuzuordnen ist. Dies erklärt sich daraus, daß zuerst das Kind als schwächstes Glied im Familienverband in Gefahr steht, als Objekt für die Regulation familiärer Beziehungsstörungen instrumentalisiert zu werden. Der Staat fördert dies, indem – vor allem angesichts des rechtlich verfaßten Status des Kindes – Familienschutz vor Kinderschutz geht. Das hat seinen Grund in der Staatsnützlichkeit familiärer Leistungen der Reproduktion und Anpassung des zuverlässigen Menschen. Am Problem der Kindesmißhandlung wird sich nur etwas ändern, wenn es gelingt, das Kind aus elterlicher Leibeigenschaft zu befreien.

1. Verdrängung

„Gewalt an Kindern“ oder auch „Kindesmißhandlung“ – was ist das eigentlich? In den Kliniken, bei Gericht, auch in der Öffentlichkeit verbindet sich damit ein spektakuläres Vorstellungsbild von blauen Flecken, inneren Blutungen, offenen Verletzungen, Brandwunden, Knochenbrüchen, beschädigten Genitalien usw. (Trube-Becker 1987)¹. Und wer tut sowas – was sind das für Monstren? Die spontane Kopfnuß dagegen, die erzieherische Ohrfeige, schmerzhaftes Kneifen, Schütteln, ein Stoß, auch wenn das Kind dabei hinfällt oder irgendwo anschlägt, einsperren, anbrüllen, das Reinzwängen von Nahrung oder auch die übertriebene Sorgfalt beim Waschen der kindlichen Geschlechtsteile, all das ist natürlich mit dem Vorbeschriebenen überhaupt nicht vergleichbar. Diese Aufspaltung ist zweckmäßig, denn je exotischer wir das Bild von Kindesmißhandlung zeichnen, umso deutlicher wird, daß wir Anständigen mit so etwas nichts zu tun haben (Frehsee 1991). Sobald diese Selbstgewißheit durch Mahnungen von Kinderschützern und Wissenschaftlern angegriffen wird, entdecken wir sogleich neue Abscheulichkeiten, angesichts derer wir uns trotz unserer eigenen alltäglichen Gemeinheiten und Unbeherrschtheiten wieder beruhigt zurücklehnen können. Zu beobachten ist dies gegenwärtig am Prozeß der Skandalisierung der Kinderpornographie, über die es sich trefflich entrüsten läßt. Wenn die ersten Untersuchungen vorliegen, wird sich herausstellen, daß sich Eltern, die ihre Kinder vermieten oder sich selbst vor laufender Kamera an ihnen vergehen, von anderen Leuten lediglich dadurch unterscheiden, daß sie

meinen, auf das Geld stärker angewiesen zu sein als andere. Bezüglich der Konsumenten der Produkte wird man außerstande sein, irgendein Charakteristikum aufzufinden, das sie aus der Normalbevölkerung heraushebt.

Wenn man nämlich den entscheidenden Ertrag der wissenschaftlichen Bemühungen der letzten 20 oder 30 Jahre kennzeichnen will, so liegt er in der Erkenntnis, daß Gewalt gegen das Kind allgegenwärtig ist, es handelt sich um ein *Alltagsphänomen*, um einen unvermeidlichen Bestandteil familiärer Intimbeziehungen. Berücksichtigen wir überdies die die kindlichen Entwicklungs- und Partizipationschancen beeinträchtigenden Wirkungen struktureller Gewaltverhältnisse einer auf die Bedürfnisse produktiver Erwachsenengenerationen zugeschnittenen „kinderfeindlichen“ Welt (Brinkmann 1984, S. 24ff.; Ziegler 1990, S. 42ff.), so sind wir gewissermaßen alle „Kindesmißhandler“ – auch wenn wir nicht selbst Kinder haben. Während man also vor etwa 30 Jahren noch recht genau gewußt hat, was überhaupt Kindesmißhandlung ist, wie oft sie vorkommt, und vor allem, wie der typische Kindesmißhandler aussieht, charakterisiert sich der aktuelle Forschungsstand dahin, daß wir all das überhaupt nicht mehr wissen.

2. Was wir wissen

2.1 Verbreitungsgrade

Zunächst zum Aufkommen: Obwohl die unterschiedlichsten Zahlen gehandelt werden, steht jedenfalls am Anfang die Aufdeckung unglaublicher Verbreitungsgrade inzestuöser sexueller Drangsalierungen innerhalb von Familien. Wo immer Forscher in öffentlichen Aufrufen nach Berichtswilligen suchen, drängen sich Betroffene, um ihre Kindheitserlebnisse loszuwerden. Zuerst sind dies Frauen, die überhaupt erst im Erwachsenenalter die Kraft finden, sich erstmalig jemandem anzuvertrauen (Degler 1981, Gardiner-Sirtl 1983, Rush 1984). Zuletzt (Glöer/Schmiedeskamp-Böhler 1990) treten junge Männer als (ehemalige) kindliche Sexualopfer ans Licht.

Geprügelt wird ohnehin nach wie vor. Noch auf den Erhebungszeitraum 1986 bezogen findet Habermehl (1989) 90,5% der Jungen und 85,1% der Mädchen, die angeben, schon mal Gewalt durch die Eltern erlitten zu haben, davon 84,8% bzw. 78,8% so, daß sie potentiell einem Verletzungsrisiko ausgesetzt waren, insgesamt 55,3% im Verlaufe des letzten Jahres (Habermehl 1989, S. 139).

Die Hochschätzungen schwanken mächtig, abhängig vom Begriff. Immerhin schätzt Wolff, einer der profiliertesten Fachleute, auf der Basis der Untersuchungen von Gil (1970, S. 55–58), wonach 3% in den USA Befragter angaben, Kenntnis von Mißhandlungsfällen zu haben, für die BRD (alt) ein Jahresaufkommen zwischen 1,012 und 1,628 Mio. Fälle (Wolff 1975, S. 27 – krit. Heinsen 1982).

Im Bereich des sexuellen Mißbrauchs wird im Anschluß an Baurmann (1983) auf der Basis einer Dunkelfeldrelation von 1:18 bis 1:20 allgemein von 300000 kindlichen Opfern p.a. ausgegangen. Die Annahme, daß 50000 davon betroffene Jungen sind, wird inzwischen für eine massive Unterschätzung gehalten (Glöer/Schmiedeskamp-Böhler 1990, S. 17). Auch englische (Fürniß 1989) und amerikanische Untersuchungen (Finckelhor 1984) erkennen hier weitere Entdeckungsfelder.

Immer deutlicher weisen die Anhaltspunkte auf die engeren sozialen Primärbezüge, weil die Offenbarungshindernisse hier besonders hoch sind (Kaiser 1989, S. 418). „Man hat manchmal den Eindruck, als würden in manchen Bereichen eher die oberflächlichen Handlungen durch fremde Tatverdächtige angezeigt, während die sehr tragischen Gewalttaten durch Väter, Ehemänner, Partner, Stiefväter, Onkel, Großväter, Brüder, Pflegeväter usw. verschwiegen und bagatellisiert werden“ (Baurmann 1990, S. 30).

2.2 *Vergebliche Suche nach dem typischen Mißhandler*

Angesichts der Verbreitungsgrade kann es nicht verwundern, daß die Suche nach dem „typischen Mißhandler“ bislang kaum Erfolge aufzuweisen hat. Von illustrativer Eindruckskraft ist etwa die klassische Studie von Steele und Pollock (1978). Obwohl die Autoren unter den untersuchten mißhandelnden Eltern pathologische Phänomene fanden wie Hysterien, hysterische Psychosen, Zwangsneurosen, Angstzustände, Depressionen, schizoide Persönlichkeitszüge, Schizophrenien, Charakterneurosen u.a.m. (S. 172), kommen sie zu dem verblüffenden Ergebnis: „Könnte man alle von uns untersuchten Personen zu einer Gruppe versammeln, so würde sich diese wahrscheinlich kaum von einer Gruppe unterscheiden, die dadurch zustande gekommen wäre, daß man in irgendeinem Großstadtvorort die ersten paar Dutzend Menschen ausgesucht hätte, die einem über den Weg liefen“ (S. 168).

Auch auf dem milderen Niveau „normalpsychologischer“ Persönlichkeitsmerkmale ist der Befund negativ: Sekundäranalytische Bestandsaufnahmen der umfangreichen Fülle von Untersuchungen vielfältiger Variablen wie bspw. Selbstkonzept, Impulsivität, Isolation, Angst, Depressivität, Rigidität, Rollenkehr, Selbstzentriertheit, Intelligenz, Neurotizismus u.a.m. erbringen das Resultat: „Die Mißhandlungspersönlichkeit gibt es nicht“ (Ziegler 1990, S. 19). In ähnlicher Weise resümiert Wolfe: „Die Ergebnisse zeigen an, daß sich Studien auf der Basis von Persönlichkeitseigenschaften als ungeeignet erwiesen haben, irgendwelche Muster aufzudecken, die mit Kindesmißhandlung assoziiert sind, ausgenommen allgemeine Beschreibungen von Unzufriedenheit mit der Elternrolle und streßbezogenen Beschwerden“ (Wolfe 1985, S. 465).

Angesichts dieser Ergebnislosigkeiten lag die Vermutung nahe, daß Erklärungen eher in äußeren, sozialen und sozialstrukturellen Belastungs-

bedingungen und Mangelfaktoren zu suchen sind. Die Durchsicht zahlreicher empirischer Studien durch Engfer (1986) ergibt jedoch, daß neben Belastungsbedingungen, die keine Beziehung zur Kindesmißhandlung aufweisen (Alkohol- und Drogenprobleme) und weiteren Belastungsbedingungen mit widersprüchlichen Ergebnissen nur eine beschränkte Gruppe von Faktoren als eher bedeutsam einzuschätzen ist (z. B. Arbeitslosigkeit, mehrere Kleinkinder, Krankheiten, massive Partnerschaftskonflikte) (Engfer 1986, S. 73f.). Freilich deutet sich an, daß hier die streßauslösenden Belastungssituationen ansich von Bedeutung sind, diese Zusammenhänge dagegen eine klare sozialstrukturelle Verortung nicht zulassen. So bestätigt Engfer zwar Zusammenhänge zwischen Belastungsfaktoren und Kindesmißhandlung sowie zwischen Belastungsfaktoren und Sozialschicht, nicht aber zwischen Sozialschicht und körperlicher Bestrafung (Engfer 1986, S. 70ff.).

2.3 Familiendynamik

Durchaus interessant sind die Versuche, gewaltbegünstigende familiendynamische Prozesse zu analysieren: So wird es bspw. als Phänomen der „*Rollenumkehr*“ beschrieben, wenn es Eltern, denen in ihrer eigenen frühen Kindheit primäre Mütterlichkeit („*basic mothering*“) vorenthalten wurde, an der Fähigkeit mangelt, sich auf die Bedürfnisse ihres eigenen Kindes einzustellen. Sein Schreien etwa wird als Kritik und Ablehnung verstanden und belebt regressiv die Empfindung des Kritisiertwerdens durch den eigenen lieblosen Elternteil. Es belebt auch den frühen Abwehrmechanismus der Identifikation mit dem Aggressor, so daß in erneutem Rollenwechsel das (jetzige) Kind stellvertretend für die eigene Schlechtigkeit gestraft wird (Steele/Pollock 1978, insb. S. 214ff.). Der Mechanismus der „*Übertragung*“ (Richter 1969, S. 75ff.) der Rollen anderer Personen (zumeist der eigenen Eltern) auf das Kind setzt dieses Forderungen aus, „die noch aus der vorherigen Generation offen sind“. Es soll entschädigen für alles, was in der eigenen Kindheit der Eltern gefehlt hat (Franz 1989, S. 189). Per „*Delegation*“ (Stierlin 1978) werden dem Kind Erwartungen auferlegt, das zu erreichen und zu erfüllen, was der delegierende Elternteil zur eigenen Vollkommenheit sich wünschte, selbst aber nicht einlösen konnte (Petri 1989, S. 52). Oder das Kind dient als Projektionsobjekt, das sich das Versagen oder die Schwächen anderer aufladen und für Beziehungsstörungen verantwortlich machen lassen und sich so als *Sündenbock* für die Stabilisierung der psychodynamischen Familiensituation opfern muß (U. Schneider 1987, S. 94). Vielfach erscheint das Kind als „*narzißtisches Substitut*“ (Beiderwieden/Windaus/Wolff 1986, S. 121ff.), das dazu herhalten muß, elterliche Selbstwertgefühle zu stabilisieren. Die absehbare Enttäuschung führt zu schwer beherrschbaren Akten der Wut (Petri 1989, S. 43).

Gerade solche Ansätze zeigen freilich durch die Anschaulichkeit und Subtilität der beschriebenen Mechanismen, daß es sich hier nicht um etwas

Außergewöhnliches oder für besonders auffällige Gewaltanwendung Charakteristisches handelt, sondern vielmehr um allgemeingültige Beschreibungen von Phänomenen familiärer Beziehungsdynamik an sich, die der Familie als des engsten, totalsten und intimsten Beziehungsverbandes immanent sind.

3. Familie als „gewalttätige Institution“

3.1 Gewalt als graduelles Phänomen

Überdies deutet sich hier an, daß sich Gewalt nicht nur in brutaler Gewalttätigkeit, sondern auch auf vielfältige andere Weise durch latente Unterdrückung und hintergründige Instrumentalisierung äußern kann. Die Entwicklung des Themas beinhaltet deshalb auch eine Veränderung des *Gewaltbegriffs*. Dieser hat sich immer weiter von dem spektakulären Niveau etwa klinischer oder strafrechtlicher Relevanz gelöst und zu einer relativierenden und die Verwobenheiten und Bezüge eher ganzheitlich betrachtenden Benennung des Problems erweitert. Im Gegensatz zur „Kindesmißhandlung“ soll der Begriff „Gewalt gegen Kinder“ die Vielfalt und vor allem auch den Mittelbereich des Kontinuums kindlicher Beeinträchtigungen betonen (Engfer 1989, S. 240). Petri (1989) will mit seinem Begriff der „Erziehungsgewalt“ der sachlich unangemessenen Aufspaltung in zulässige und unzulässige Gewalt entgentreten (s. a. Habermehl 1989, S. 13) und nähert sich damit sehr dem Begriff der Erziehung an sich an. Ein so modernisierter Gewaltbegriff ist gekennzeichnet durch die starke Berücksichtigung struktureller Komponenten.²

3.2 Instrumentalisierung des Kindes

Zwischen den unterschiedlichen Graden gewaltsamer Zudringlichkeit ist danach eine Abschichtung nicht mehr möglich; zwischen leichter, „normaler“ Gewaltanwendung und „mißbräuchlicher“ Gewalttätigkeit gibt es eine Kontinuität (Straus 1983; Bernecker-Wolff/Wolff 1989, S. 124). Liebe und Schlägeschließen einander nicht aus (Büttner/Niklas 1984). Mißhandlung im engeren Sinne erscheint als Extremphänomen jenes Musters von Kindererziehung, das gesellschaftlich akzeptiert und verbreitet ist (Steele/Pollock 1978, S. 163). Gewalt erweist sich als „integrales Element der Familienstruktur“ (Honig 1986, S. 46), als „Element eines kulturell dominanten Intimitätsmusters“ (Honig 1990, S. 351). Dabei steht das Kind als schwächstes Glied im Beziehungsgefüge der Familie in der Gefahr, als Gebrauchsgegenstand für die psychische Stabilisierung der Eltern, die Bewältigung ihrer persönlichen Konflikte und die Regulation familiärer Beziehungsstörungen instrumentalisiert zu werden; es erscheint dann als „Besitz seiner Eltern, mit dem diese . . . nach Belieben verfahren können“ (Leukitsch 1989, S. 173), ganz so, „als wenn es sich um das ‚soziale Mobiliar‘ des Haushalts handele“ (Hurrelmann 1989, S. 13).

Das Kind kennt nichts anderes als die Zustände, in die es hineinwächst. So

ist es weithin außerstande, die Unangemessenheit erlittener Drangsalierungen zu beurteilen, geschweige denn den Eltern selbst unbewußt bleibende Handlungsmotivationen zu errahnen. Es ist besonders anfällig dafür, sich selbst Schuldgefühle für Mißstände einpflanzen zu lassen (Glöer/Schmiedeskamp-Böhler 1990, S. 22). In existentieller Abhängigkeit ist es angewiesen auf die primären Bezugspersonen und braucht um der psychischen Selbsterhaltung willen die emotionale Bindung auch an gewalttätige Eltern, bei denen es nach den Resten von Anerkennung und Liebe sucht. In keinem Bereich wie dem der Kindesmißhandlung fügen sich deshalb die Opfer so sehr in die Normalität und Unvermeidlichkeit des Leidens ein. Das Kind neigt dazu, das verletzende Verhalten zu rationalisieren und „nicht zu merken“ und zu verdrängen, was ihm zugefügt wird (Miller 1981, 1988).

Diese Verdrängung hindert nicht nur uns Erwachsene, uns selbst an unsere Leiden zu erinnern.³ Sie macht uns auch unempfindlich für die empathische Nachempfindung kindlicher Erlebnisweisen, der alltäglichen Demütigungen, des Erschreckens, der Enttäuschungen, des Umstandes, wie ein einziges Wort dem Kind buchstäblich den Boden unter den Füßen wegziehen kann . . .

Aus einer kindeszentrierten Perspektive ist deshalb festzustellen: „Die heile Familie gibt es nicht“ (Bärsch 1990, S. 127). Habermehl sieht „die größte Gefahr, das Opfer von Gewalt zu werden, in der Familie“ (1989, S. 265). Für Steinmetz (1977, S. 11) ist die Familie ein „Schlachtfeld“ und Lupri hält die Familie gar für die „gewalttätigste Institution moderner Gesellschaften“ (1990, S. 496).

4. Familie als Mittler staatlicher Herrschaftsverhältnisse

4.1 Interessengebundenheit der Gewaltdiskurse

Mögen die zuletzt zitierten Charakterisierungen der Mehrheit von uns doch recht überzogen erscheinen, so hebt uns dies ins Bewußtsein, wie sehr die Benennung von Gewalt von jeweiligen persönlichen Sensibilitäten, Betroffenheit, Einbindungen, Funktionen, Interessen und kulturellen Üblichkeiten abhängig ist. Eine besondere Anschauung bieten die nun erst seit kurzem möglichen Begegnungen und Diskussionen zwischen West- und Ostdeutschen, wobei die letzteren auch im Bereich der Wissenschaft (noch) einem sehr konventionellen, positivistischen, personalen Gewaltbegriff verhaftet sind.⁴ Diese Feststellung soll bitte nicht als arrogante Besserwisserie mißverstanden werden. Sie belegt vielmehr die Notwendigkeit, den *Diskurs* über (familiäre) Gewalt selbst zum Reflexionsgegenstand zu machen und die in den unterschiedlichen professionellen und politischen Diskursen verwendeten Vorstellungen familialer Gewalt gegen Kinder als soziale Wirklichkeitskonstruktionen eigener Art zu begreifen, die auf die jeweiligen funktionalen Bedürfnisse und Verwertungszusammenhänge zugeschnitten sind (Honig 1986, S. 33 ff.). Diese Sichtweise macht die Frage frei nach der sozialen Wertschätzung und

Funktion von Kind und Familie, nach den gesellschaftlichen Prioritäten, den (staatlichen) Steuerungsinteressen, die sich hinter der offiziellen Nomenklatur und dem amtlichen Umgang mit familialer Gewalt verbergen.

4.2 *Status des Kindes*

Unter diesem Gesichtspunkt erkennen makrokulturelle Untersuchungsansätze in dem Status, den die Gesellschaft dem Kind innerhalb der Familie zugesteht, und der Akzeptanz von Gewalt als erlaubter oder ausdrücklich gebilligter Verhaltensalternative Bedingungen für das tatsächliche Gewaltaufkommen (Steinmetz 1977, S. 28ff.; Czermak 1983, S. 63ff.; Würtenberger 1974, S. 74). Dabei wird darauf abgestellt, daß auch das Recht dem Kinde überhaupt und in der Familie im besonderen eine schwache Position einräumt (Bärsch 1990, S. 24; Ostermeyer 1976), indem es das Kind der relativen Verfügungsgewalt der Eltern aussetzt (Engfer 1986, S. 65). Namentlich wird das Züchtigungsrecht kritisiert, weil die grundsätzliche Zulassung erzieherischer Gewaltanwendung Abgrenzungen zur unzulässigen Mißhandlungsgewalt außerordentlich schwer macht und gewalttätig disponierten Elternteilen falsche Rechtmäßigkeitsvorstellungen vermittelt (Petri 1989, S. 182ff.; U. Schneider 1987, S. 208ff.).

Tatsächlich wird der juristische Personenschutz für das Kind relativiert durch die verfassungsrechtliche Institutsgarantie der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), die diese gegen staatliche Einmischung absichert. Indem die Kindererziehung der Gestaltungsautonomie der (sorgeberechtigten) Eltern überlassen ist (Art. 6 Abs. 2 GG), werden diesen beträchtliche Freiräume für die Bestimmung der Lebensgestaltung des Kindes sowie psychisch und physisch belastende Maßnahmen und Eingriffe zugestanden. Wo das Sorgerecht dem Kind Rechte verbrieft, bleiben diese weitgehend undurchsetzbar und ihre Mißachtung sanktionslos. Vielmehr ist die Möglichkeit vormundschaftsgerichtlicher Eingriffe auf Fälle des Mißbrauchs der Ausübung elterlicher Sorge beschränkt (§ 1666 BGB). Erziehungsmaßnahmen sind erst unzulässig, wenn sie „entwürdigend“ sind (§ 1631 Abs. 2 BGB). Dassich daraus ergebende Züchtigungsrecht hat zur Folge, daß auch das Strafrecht den jedem Bürger gewährten Rechtsschutz ausgerechnet dem Kinde gegenüber einschränkt, wenn es Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Nötigung für gerechtfertigt erklärt, soweit den Beeinträchtigungen erzieherische Intentionen zugrundeliegen. Noch 1986 hat der BGH Schläge mit einem Wasserschlauch (gefährliche Körperverletzung – § 223a StGB) in erzieherischer Absicht für zulässig erklärt (BGH, NSTZ 1987, S. 173).

Das Recht konserviert so Selbstverständlichkeiten elterlicher Verfügungsmacht, die vor dem Hintergrund der referierten jüngeren Erkenntnisse über familiäre Gewaltpotentiale und die gesteigerte Schutzbedürftigkeit des Kindes völlig ungerechtfertigt erscheint.

4.3 Staatsnützliche Aufgaben der Familie

Eine Erklärung für den hohen Rang der Achtung der Familienautonomie zu Lasten des Kinderschutzes läßt sich in den staatsnützlichen Funktionen finden, die der Familie zugewiesen sind.

So ist das Gemeinwesen nicht nur in seinem existentiellen Fortbestand von der generativen Reproduktion abhängig, wogegen das Schicksal des einzelnen bedeutungslos wird. Vor allem ist die Familie der entscheidende Ort der Basissozialisation und als staatliche „Keimzelle“ das verkleinerte Abbild des staatlichen Herrschaftsmodells. Hier findet die entscheidende Zurichtung des zuverlässigen Menschen (Treiber/Steinert 1980) statt, indem er auf Produktions- und Konsumfähigkeit eingestimmt und vor allem zur Anpassung an das gültige Normen- und Wertgefüge gebracht wird. Dafür ist eine auf das elterliche Machtgefälle sich stützende Erziehung funktional (Neidhardt 1980, S. 301 f.), weil Respekt vor Gesetz und Ordnung im Staat untrennbar mit dem Respekt der Kinder vor ihren Eltern verbunden ist (Horkheimer 1980, S. 76). Das aus den Grundrechten erkennbare verfassungsrechtliche Ideal autonomer Selbstentfaltung steht nach wie vor unter dem Vorbehalt grundsätzlicher Einfügung in das gesellschaftlich vorgegebene Reservat zulässiger Lebensstile und Verhaltensgebräuche. Nicht in erster Linie seelische Zufriedenheit und Glück hat die Familie zu vermitteln, sondern Unauffälligkeit. Mit der Befähigung zur Interpretation von Konflikten als eigenes Versagen und der Entwicklung des schlechten Gewissens wird eingeübt, den Fehler bei sich selbst zu suchen anstelle bei gesellschaftlichen Zuständen (Horkheimer 1936, S. 59). Die Gesellschaft wird so vor Störungen bewahrt, die als soziale Kosten der Familie aufgebürdet werden, indem diese „gleichsam zum sorgsam abgeschirmten Raum des Ausagierens von Spannungen und Enttäuschungen wird“ (Sack 1985, S. 102). „Gegenüber den Staatsapparaten bürgt das Familienoberhaupt für seine Angehörigen“ (Donzelot 1980, S. 61).

4.4 Systemgemäßheit von Gewalt gegen Kinder

Setzen wir nun einmal die starke ökonomische Ausrichtung unserer gesellschaftlichen Wirklichkeit und die darauf bezogenen Anpassungsziele in Beziehung zu der Tatsache, daß im Zusammenhang mit der sukzessiven Öffnung der DDR in bemerkenswertem Umfang Ostbürger, die in den Westen gegangen sind, ihre Kinder dort zurückgelassen haben, so erscheint dies im systembezogenen Sinne weniger als ein Versagen, denn als eine konsequente Überziehung westlicher Anpassung: Wer bereit ist, für die materiellen Segnungen des Westens selbst seine Kinder im Stich zu lassen, der hat wirklich dem Gott des Konsums sein letztes Opfer gebracht. Unter diesem Gesichtspunkt verliert auch die eingangs angesprochene Kinderpornographie ihre Monströsität: Wo alles nach Marktesetzen funktioniert, wundert es natürlich schon lange nicht mehr, daß auch Kinder vermarktet werden. Eindrucksvoll ist nur, daß die Kraft des Marktes stark genug ist, um unter Überwindung tiefsitzender Tabuschan-

ken auch die sexuelle Ausbeutung des Kindes als Handelsgut verfügbar zu machen, und daß dies nicht nur in Südostasien möglich ist, sondern auch in unserer, mit dem Dünkel eines entwickelteren Zivilisationsgrades befrachteten abendländischen Kultur.

Im übrigen ist in bezug auf sexuelle Gewalt zuerst an die patriarchalische Überformung unseres Gesellschaftswesens zu denken, denn das die Geschlechtergewalt kennzeichnende Herrschaftsverhältnis manifestiert sich in der Macht von Männern über Frauen (Hartwig 1990, S. 61; Fey 1988, S. 190). Die nach wie vor wohl häufigste Konstellation sexuellen Mißbrauchs in der Familie, nämlich der Mißbrauch des Mädchens durch den Vater, erscheint so als verdoppeltes Unterdrückungsphänomen, indem „auf den beiden Achsen Geschlecht und Generation“ zugleich elterlicher und männlicher Machtmißbrauch durchschlägt (Sattler/Flitner 1988, S. 41). Aus einem systembezogenen Blickwinkel erweist damit auch der vergewaltigende Vater der Ordnung einen Dienst: „Es ist am konsequentesten, wenn die erste grausame Begegnung mit dem Patriarchat vom eigenen Vater geprägt wird. Sexuelle Gewalt, die sich nicht aufs Ehebett beschränkt, sondern auch aufs Kinderzimmer ausdehnt – das ist keine Panne, keine Verirrung, sondern konsequente patriarchalische Erziehung. Und diese Erziehung ist effektiv. Sie weist dem kleinen Mädchen seinen Platz zu. Für's ganze Leben“ (Ehrhardt/Verbeet 1987, S. 46).

Eine Fachfrau aus den neuen Bundesländern hat kürzlich die These vertreten, daß – auf Gewalt gegen Frauen bezogen – dieses Problem in der DDR nicht nur nicht so deutlich aufgeschienen ist, sondern wahrscheinlich auch nicht so bedeutsam war wie im Westen, weil die Stellung der Frau dort von ganz anderer Selbständigkeit war (hohe Erwerbstätigkeitsquote, erleichterte Bedingungen für Scheidung oder Schwangerschaftsabbruch). Vielleicht hat auch die Kindesmißhandlung nicht diese Rolle gespielt, weil der Staat sich – insbesondere in entscheidenden ideologischen Bereichen – selbst mehr direkte Erziehungsarbeit vorbehalten und die Familie so von der umfassenden Verantwortung für die Sozialisationsleistung entlastet hatte (die DDR als „Erziehungsstaat par excellence“ – Boeckmann/Neumann/Sebastian 1991, S. 165).

5. Befreiung des Kindes aus der Leibeigenschaft

Erweist sich Gewalt an Kindern damit als ein charakteristisches Phänomen familiärer Abhängigkeit, so sind Schlußfolgerungen schnell gezogen: Die Abhängigkeit muß eingeschränkt, am Ende vielleicht überwunden werden. Die Zeiten sind insofern recht interessant, als sich in den letzten Jahrzehnten bemerkenswerte Umbrüche hinsichtlich Struktur, Dauerhaftigkeit und Funktion von Familien gezeigt haben (v. Trotha 1990). Infolge steigender Trennungsraten und entsprechender Neuformierungen haben noch nie so viele Kinder mehr als zwei elterliche Bezugspersonen gehabt (v. Trotha 1990, S. 458). Obwohl die daraus folgenden Implikationen noch nicht überschaubar sind, enthält diese Entwicklung auch ganz neuartige

Chancen. Äußert sich in diesen Veränderungen zunächst die Emanzipation der Frau vom Mann, so lassen die gesellschaftlichen Individualisierungstendenzen erkennen, daß dem über kurz oder lang die Emanzipation des Kindes von den Eltern folgen wird. Die Warnung, damit werde die basale emotionale Versorgung insbesondere des kleinen Kindes in Gefahr geraten, enthält zunächst einmal wiederum ein Stück Propaganda, weil gerade die von formaler Unterwerfung befreite Beziehung stärker auf den materiellen Kern persönlicher Bindung angewiesen ist. In diesem Prozeß steht das Recht als entscheidendes Statusmedium vor der Aufgabe, die ideologisch begründeten Rechtsfreiräume abzubauen, durch die der Familie eine Abgeschlossenheit garantiert wird, die sich als „genau der entscheidende Nährboden für elterliche Gewalthandlungen“ (Hurrelmann 1989, S. 12f.) darstellt.

Für Einzelheiten ist hier kaum Raum. Diesen soll an anderer Stelle nachgegangen werden. Deshalb hier nur folgende Andeutungen: Die Rechtsposition des Kindes muß an der als solcher nicht bestrittenen Grundrechtsträgerschaft ausgerichtet und aus der elterlichen Leibeigenschaft gelöst werden. Von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe sind Asyle bereitzuhalten und vor dem jederzeitigen elterlichen Eingriffsrecht zu schützen. Angesichts des Ausmaßes gewaltsamer Zudringlichkeiten erscheint es im Interesse der schwächsten und wehrlosesten Bevölkerungsgruppe nicht unangemessen, amtliche Kontroll- und Interventionsmöglichkeiten zu intensivieren. Das Recht zur Züchtigung ist abzuschaffen.⁵ Diese muß auch strafrechtlich geächtet werden. Die staatliche Erlaubnis zur körperlichen Verletzung anderer Menschen ist ein Anachronismus – gleich wie alt sie sind. Dabei geht es nicht darum, nun auch hier zur Lösung sozialer Probleme nach dem Strafrecht zu rufen. Es geht darum, die fatale Privilegierung der Verletzung des eigenen Kindes abzuschaffen, wo die Verletzung jedes anderen unter Strafe steht. Denn unter solchen Umständen kann auch Nichtkriminalisierung der Stabilisierung von Machtverhältnissen dienen. Die jüngeren empirischen Erkenntnisse zeigen uns, daß es offenbar geboten ist, der Familie als Vermittlungsagentur staatlicher Herrschaftsinteressen deutlicher Grenzen zu setzen.

Anmerkungen

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete Fassung eines Vortrages auf dem „Gewalt-Symposium“ des AJK und der Initiative „Kriminologie und sozialer Wandel“ in Berlin im Mai 1991.

(1) Auch auf der Tagung, der dieser Beitrag entstammt, wurde das Thema durch ein medizinisch-forensisches Referat eröffnet, das seinen Höhepunkt in Farbdias von Leichen malträtierter Kinder fand.

(2) Vgl. den vom Kinderschutzzentrum Berlin entwickelten Begriff: „Kindesmißhandlung ist nicht allein die isolierte gewaltsame Beeinträchtigung eines Kindes. Die Mißhandlung von Kindern umfaßt vielmehr die Gesamtheit der Lebensbedingungen, der Handlungen und Unterlassungen, die dazu führen, daß das Recht der Kinder auf Leben, Erziehung und wirkliche Förderung beschnitten wird. Das Defizit zwischen diesen ihren Rechten und ihrer tatsächlichen Lebenssituation macht die Gesamtheit der Kindesmißhandlungen aus“ (BMJFG 1980, S. 41 f.).

- (3) Als Anschauungsbeispiel für den nachgerade autopsychoanalytischen Prozeß mühseliger Erarbeitung der Rückerinnerung vgl. etwa Bieler 1989.
- (4) Das gilt dann erst recht für Betroffene: So wird etwa berichtet, daß ostdeutsche vergewaltigte Ehefrauen das Erlebnis nicht mit dem Begriff der „Vergewaltigung“ zu benennen in der Lage sind, sondern Umschreibungen suchen wie etwa die, vom Mann „zur Liebe gezwungen“ worden zu sein. – Den Hinweis verdanke ich Renate Augstein, BMFJ.
- (5) So der Gesetzentwurf der Grünen im Bundestag – BT Dr 11/7135.

Literatur

- BÄRSCH, W., Die Kinderschutzbewegung und die Arbeit des Kinderschutzbundes bei der Bekämpfung der Gewalt in der Familie, in: BÄRSCH, W. u. a.: Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie, Heidelberg 1990, S. 121–129.
- BAURMANN, M. C., Sexualität, Gewalt und psychische Folgen, Wiesbaden 1983.
- BAURMANN, M. C., Sexualität, Gewalt und die Folgen für die Opfer, in: BÄRSCH, W. u. a.: Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie, Heidelberg 1990, S. 23–35.
- BEIDERWIEDEN, J./WINDAUS, E./WOLFF, R., Jenseits der Gewalt – Hilfen für mißhandelte Kinder, Basel, Frankfurt 1986.
- BERNECKER-WOLFF, A./WOLFF, R., Kinderschutzzentren, in: Kindesmißhandlung, hrsg. von OLBING, H./BACHMANN, K. D./GROSS, R., Köln 1989, S. 121–131.
- BIELER, M., Still wie die Nacht. Memoiren eines Kindes, Hamburg 1989.
- BOECKMANN, B./NEUMANN, S./SEBASTIAN, U., Kindereinrichtungen – Erziehungstheorie und Erziehungspraxis im Wandel, in: GERSTENBERGER, P./MÜLLER, M./STOLT, F. D. (Red.): Kinder und Jugendliche in der DDR, Berlin 1991, S. 165–171.
- BRINKMANN, W., Gewalt gegen Kinder, in: Kinderschutz als sozialpolitische Praxis, hrsg. von BRINKMANN, W./HONIG, M.-S., München 1984, S. 21–43.
- BÜTTNER, Ch./NIKLAS, H., Wenn Liebe zuschlägt. Gewalt in der Familie, München 1984.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT (Hg.): Kindesmißhandlung – Kinderschutz, Bonn 1980.
- CZERMAK, H., Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern, in: Kindesmißhandlung, hrsg. von HAESLER, W. T., Diessenhofen 1983, S. 59–67.
- DEGLER, H. D. (Hg.), Vergewaltigt. Frauen berichten, Reinbek 1981.
- DONZELOT, J., Die Ordnung der Familie, Frankfurt am Main 1980.
- EHRHARDT, H./VERBEET, E., Den Feind beim Namen nennen. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen, in: Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis 1987, Heft 20, S. 37–49.
- ENGFER, A., Kindesmißhandlung, Stuttgart 1986.
- ENGFER, A., Gewalt gegen Kinder in der Familie, in: Einführung in die Familienpädagogik, hrsg. von PAETZOLD, B./FRIED, L., Weinheim 1989, S. 240–259.
- FEY, E., Von unabhängigen Müttern, starken Kindern, dem Sinn des Ungehorsams und sozialen Netzen, in: Dem Schweigen ein Ende, hrsg. von KAZIS, C., Basel 1988, S. 189–218.
- FINKELHOR, D., Child Sexual Abuse, New York 1984.
- FRANZ, M., Gewalt in der Familie, in: Symposium Polizei und Gewalt, hrsg. vom BKA, Wiesbaden 1989, S. 177–183.
- FREHSEE, D., Zur Abweichung der Angepaßten, in: Kriminologisches Journal 23, 1991, S. 25–45.
- FÜRNISS, T., Diagnostik und Folgen von sexueller Kindesmißhandlung, in: Gewalt gegen Kinder, hrsg. von RETZLAFF, I., Neckarsulm, München 1989, S. 68–80.

- GARDINER-SIRTL, A., Als Kind mißbraucht – Frauen brechen ihr Schweigen, München 1983.
- GIL, D., Violence against Children, Cambridge, Mass. 1970.
- GLÖER, N./SCHMIEDESKAMP-BÖHLER, J., Die verlorene Kindheit. Jungen als Opfer sexueller Gewalt, München 1990.
- HABERMEHL, A., Gewalt in der Familie. Ausmaß und Ursachen körperlicher Gewalt. Diss. Bielefeld, Hamburg (GEWIS) 1989.
- HARTWIG, L., Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen, Weinheim und München 1990.
- HEINSEN, E., Wie groß ist das Ausmaß von Gewalt gegen Kinder?, in: Kindesmißhandlung, hrsg. von HONIG, M.-S., München 1982, S. 95–126.
- HONIG, M.-S., Verhäuslichte Gewalt, Frankfurt a.M. 1986.
- HONIG, M.-S., Gewalt in der Familie, Sondergutachten, in: Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt, Band III, hrsg. von SCHWIND, H.-D./BAUMANN, J., Berlin 1990, S. 343–361.
- HORKHEIMER, M., Autorität und Familie in der Gegenwart, in: Familiensoziologie, hrsg. von CLAESSENS, D./MILHOFFER, P., 5. Aufl., Königstein/Ts. 1980, S. 74–89.
- HORKHEIMER, M., Theoretische Entwürfe über Autorität und Familie. Allgemeiner Teil, in: Studien über Autorität und Familie. Forschungsberichte aus dem Institut für Sozialforschung, Paris 1936, S. 3–76.
- HURRELMANN, K., Gewalt in der Familie, in: Jugendschutz 34, 1989, S. 10–18.
- KAISER, G., Kriminologie, 8. Aufl., Heidelberg 1989.
- LEUKITSCH, U., Erfahrungen aus der Sicht des Jugendamtes, in: Kindesmißhandlung, hrsg. von OLBING, H. u.a., Köln 1989, S. 170–185.
- LUPRI, E., Harmonie und Aggression, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 42, 1990, S. 474–501.
- MILLER, A., Du sollst nicht merken, Frankfurt a.M. 1981.
- MILLER, A., Der verbannte Wissen, Frankfurt a.M. 1988.
- NEIDHARDT, F., Strukturbedingungen und Probleme familialer Sozialisation, in: Familiensoziologie, 5. Aufl., hrsg. von CLAESSENS, D./MILHOFFER, P., Königstein/TS. 1980, S. 281–308.
- OSTERMEYER, H., Das Kindim Recht, in: V.BRAUNMÜHL, E./KUPFFER, H./OSTERMEYER, H., Die Gleichberechtigung des Kindes, Frankfurt a.M. 1976, S. 57–109.
- PETRI, H., Erziehungsgewalt – Zum Verhältnis von persönlicher und gesellschaftlicher Gewaltausübung in der Erziehung, Frankfurt a.M. 1989.
- RICHTER, H. E., Eltern, Kind und Neurose, Stuttgart 1969.
- RUSH, F., Das bestgehütete Geheimnis: Sexueller Kindesmißbrauch, 2. Aufl., Berlin 1984.
- SACK, F., Familie, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hrsg. von KAISER, G./KERNER, H.-J./SACK, F./SCHELLHOSS, H., 2. Aufl., Heidelberg 1985, S. 98–106, 1985.
- SATTLER, C./FLITNER, E., Wieso die Männer?, in: Dem Schweigen ein Ende, hrsg. von KAZIS, E., Basel 1988, S. 31–43.
- SCHNEIDER, U., Körperliche Gewaltanwendung in der Familie, Berlin 1987.
- STEELE, B. F./POLLOCK, C. B., Eine psychiatrische Untersuchung von Eltern, die Säuglinge und Kleinkinder mißhandelt haben, in: Das geschlagene Kind, hrsg. von HELFER, R. E./KEMPE, C. H., Frankfurt a.M. 1978, S. 161–243.
- STEINMETZ, S. K., The Cycle of Violence. Assertive, Aggressive, and Abusive Family Interaction, Westport, Connecticut 1977.
- STIERLIN, H., Delegation und Familie, Frankfurt am Main 1978.
- STRAUS, M. A., Ordinary Violence, Child Abuse, and Wife Beating, in: FINKELHOR, D. et al. (Eds), The Dark Side of Families. Current Family Violence Research, Beverly Hills 1983, S. 213–234.

TREIBER, H./STEINERT, H., Die Fabrikation des zuverlässigen Menschen, München 1980.
V. TROTHA, T., Zum Wandel der Familie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43, 1990, S. 452–473.
TRUBE-BECKER, E., Gewalt gegen das Kind, 2. Aufl., Heidelberg 1987.
WOLFE, D. A., Child-Abusive Parents: An Empirical Review and Analysis, in: Psychological Bulletin 97, 1985, S. 462–482.
WOLFF, R., Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen, in: Gewalt gegen Kinder, hrsg. von BAST, H. u. a. (Arbeitsgruppe Kinderschutz), Reinbek bei Hamburg 1975, S. 13–45.
WÜRTENBERGER, Th., Gewalt und Kriminalität in der Familie, in: NEIDHARDT, F. u. a., Aggressivität und Gewalt in unserer Gesellschaft, 2. Aufl., München 1974, S. 63–82.
ZIEGLER, F., Kinder als Opfer von Gewalt. Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, Freiburg (Schweiz) 1990.

Summary

With increasing knowledge it turns out more and more that violence against children cannot be dismissed as a marginality, but is especially assigned to the supposed sanctuary of family. This is explained by the fact that first of all the child as the weakest member of the family is in danger of being instrumentalized for settling family disfunctions. The state promotes this situation because – especially with respect to the legal status of the child – family protection has the priority to child protection. The reason for this is based on the function of the family for reproduction and conformity of a reliable person, which serves the interests of the state. The problem of child maltreatment can only be changed if we succeed in exempting the child from parental serfdom.

Oktober 1991
Postfach 8640
4800 Bielefeld 1